



Mein Konto ist gepfändet

Ich weiß, was ich tue:

„Ich hebe mein Geld immer innerhalb von 14 Tagen ab“

Das geht ab dem 01.01.2012 nicht mehr!

Ihre Bank darf Ihnen dann im Januar 2012 nichts mehr auszahlen!

Das P-Konto

Neues Recht für Kontopfändungen ab 2012

Das müssen Sie wissen:

Ich erhalte Sozialleistungen auf mein gepfändetes Konto

Bisher konnten Sie alle Sozialleistungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang vom gepfändeten Konto abheben. Das geht ab 1. Januar 2012 wegen einer Gesetzesänderung nicht mehr!

Pfändungsschutz gibt es ab dem 1. Januar 2012 nur noch auf einem P-Konto.

Was ist ein P-Konto?

Alle können bei ihrer Bank oder Sparkasse beantragen, dass das bestehende Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Das geht innerhalb weniger Tage. Jede Person darf allerdings nur **ein** Konto als P-Konto führen.

Wie komme ich dann ab 1. Januar 2012 an mein Geld?

Wenn Ihr Konto in ein P-Konto umgewandelt ist, können Sie Ihr Einkommen abheben. Das gilt aber nur bis zu einer Höhe von 1.028,89 Euro (= Grundfreibetrag) soweit Guthaben auf dem P-Konto vorhanden ist. Sozialleistungen muss Ihnen die Bank/Sparkasse innerhalb von 14 Tagen auch dann (in voller Höhe abzüglich Kontoführungsentgelt) auszahlen, wenn das P-Konto überzogen ist.

Ich bekomme mehr als den Grundfreibetrag (1.028,89 Euro) monatlich auf mein Konto. Ist das Geld dann weg?

Das ist so! Aber dieser Betrag kann erhöht werden, wenn:

- Sie Unterhaltsverpflichtungen haben und erfüllen und/oder
- Sie Sozialleistungen für Personen erhalten, die mit Ihnen zusammen wohnen.

Der Grundfreibetrag wird dann wie folgt erhöht:

Anzahl der Personen:	Erhöhung auf:
1	1.416,11 €
2	1.631,84 €
3	1.847,57 €
4	2.063,30 €
5	2.279,03 €

Wenn Kindergeld auf Ihrem Konto eingeht, wird dieses zusätzlich freigegeben.

Wie erreiche ich die Erhöhung?

Hier gibt es verschiedene Wege:

- a) Sie beziehen ausschließlich Sozialleistungen
Belegen Sie Ihrer Bank bzw. Sparkasse den Bezug von Sozialleistungen für Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft oder auch den Eingang von Kindergeld auf dem P-Konto. Das wird von den meisten Banken akzeptiert.
- b) Lassen Sie sich eine Bescheinigung ausstellen
Sozialleistungsträger (z. B. das Jobcenter), die Familienkasse, Arbeitgeber, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte oder Schuldnerberatungsstellen können eine Bescheinigung ausstellen. Rechtsanwälte verlangen aber eine Gebühr. Finden Sie vor Ort keine bescheinigende Stelle, hat das Vollstreckungsgericht den erhöhten Freibetrag zu bestimmen.

Wenn Sie schon Vollstreckungsschutz über das Gericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) beantragt und erhalten haben.

Gilt dieser Beschluss auch nach dem 1. Januar 2012 weiter?

Nein, leider nicht. Sie müssen auf jeden Fall **rechtzeitig vor dem 1. Januar 2012** Ihr Konto in ein P-Konto umwandeln lassen.

**Wandeln Sie daher Ihr gepfändetes Konto
in ein P-Konto um und zwar spätestens
Anfang Dezember.**

Herausgeberin | Kontakt

Wissenschaftsstadt Darmstadt | Der Magistrat | Amt für Soziales und Prävention | Schuldner- und Insolvenzberatung | Frankfurter Str. 71 | 64293 Darmstadt | Telefon (0 61 51) 13 – 21 63 | Telefax (0 61 51) 13 – 44 14 | E-Mail thomas.zipf@darmstadt.de | Internet www.darmstadt.de